



Beschlussvorlage 1 zur Verwaltungsratssitzung

23.04.2024

Verhandlungsgegenstand
Integration der Volkshochschule Neumünster in die Verwaltung der Stadt Neumünster
Antrag
<p>Der Verwaltungsrat beschließt, den Unternehmensbereich Volkshochschule Neumünster mit Wirkung zum 1. Januar 2025 auf die Stadt Neumünster zu überführen. Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt, dass (i.) die Ratsversammlung der Stadt Neumünster beschließt, die Volkshochschule Neumünster aus der Kiek in! AöR herauszulösen und in die Stadtverwaltung zu integrieren und die Satzung der Kiek in! AöR entsprechend zu ändern, und (ii.) die Kommunalaufsichtsbehörde der Entscheidung der Ratsversammlung der Stadt Neumünster nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist wegen Verletzung von Rechtsvorschriften widerspricht.</p>
Begründung
<p>Die Ratsversammlung der Stadt Neumünster hat in ihrer Sitzung am 4. April 2023 (Drucksache 1278/2018/DS) beschlossen, dass der künftige Standort der Volkshochschule Neumünster (VHS) die ehemalige Helene-Lange-Schule sein wird. Damit werden sich Internat/Jugendherberge und VHS künftig keinen gemeinsamen Standort mehr teilen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund hat die Ratsversammlung der Stadt Neumünster die Verwaltung mit Beschluss vom 18. August 2023 (Drucksache 0111/2023/DS) damit beauftragt, darzulegen, wie die VHS, die heute Teil der Kiek in! AöR ist, organisatorisch in Stadtverwaltung integriert werden kann.</p> <p>Aktuell ist beabsichtigt, dass die Ratsversammlung der Stadt Neumünster im Juni dieses Jahres über die Herauslösung der VHS aus der Kiek in! AöR und die Integration der VHS in die Stadtverwaltung sowie die damit einhergehende Änderung der Satzung für das Beherbergungs-, Tagungs- und Weiterbildungsunternehmen Kiek in! (Satzung) beschließt.</p> <p>Die Integration der VHS in die Stadtverwaltung erfordert die Überführung dieses Unternehmensbereiches der Kiek in! AöR auf die Stadt Neumünster.</p> <p>Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Satzung entscheidet der Verwaltungsrat über sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Ausweislich des in der Regelung enthaltenen Klammerzusatzes fällt darunter insbesondere auch die Entscheidung über die Aufgabe bzw. Veräußerung bisheriger Unternehmensbereiche.</p>

Beschlussvorlage 1 zur Verwaltungsratssitzung

23.04.2024

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 der Satzung steht die Entscheidung unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Ratsversammlung der Stadt Neumünster.

Die Entscheidung des Verwaltungsrats ist unter den Vorbehalt zu stellen, dass die Ratsversammlung der Stadt Neumünster beschließt, die VHS aus der Kiek in! AÖR herauszulösen und in die Stadtverwaltung zu integrieren und die Satzung entsprechend zu ändern. Die Entscheidung der Ratsversammlung der Stadt Neumünster ist bei der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie wird wirksam, wenn die Kommunalaufsichtsbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Beschlussfassung wegen Verletzung von Rechtsvorschriften widerspricht oder vor Ablauf der Frist erklärt, dass sie nicht widersprechen wird.

AuswirkungenFinanzielle Auswirkungen

-/-

Sonstige Auswirkungen

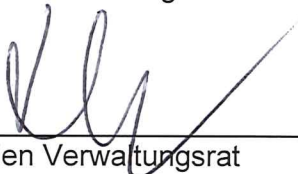
-/-

Anlagen

- Rechtgutachterliche Stellungnahme der Anwaltskanzlei Addleshaw & Goddard vom 12.03.2024

Ergebnis/Anmerkungen

- dem Antrag wurde zugestimmt
 der Antrag wurde abgelehnt



für den Verwaltungsrat



Protokollführer/-in

Anmerkungen:

keine